

Beschlussvorlage Nr. B-163/2016

Einreicher:
Dezernat 6/Amt 61

Gegenstand:

Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16/11 Wohnbebauung an der Chemnitzer Straße 142, Grüna

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Ortschaftsrat Grüna	12.09.2016	öffentlich			
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	20.09.2016	öffentlich			

Stötzer

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt:

1. In der Gemarkung Grüna soll auf dem Flurstück 100 an der Chemnitzer Straße 142 der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16/11 Wohnbebauung an der Chemnitzer Straße 142, Grüna aufgestellt werden.

Beabsichtigt ist die Entwicklung von 4 Eigenheimen auf ca. 3.200 m² einschließlich der privaten Erschließung.

2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Dementsprechend wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Begründung:

Der Eigentümer des Flurstückes 100 an der Chemnitzer Straße 142 in Gröna möchte einen Teil des Flurstückes mit 4 Eigenheimen bebauen, eine Parzelle möchte er selbst nutzen. Der im vorderen Teil des Flurstückes vorhandene ehemalige Bauernhof soll herausgelöst und verkauft werden. Die entsprechende Bauvoranfrage vom 08.12.2015 wurde negativ beschieden. Die auf dem derzeitigen Wiesenland beabsichtigten 4 Eigenheime sollen über eine private Erschließung an die umgebende öffentliche Verkehrserschließung angebunden werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt ist dieser Bereich als Wohnbaufläche dargestellt.

Die erste Beteiligung der städtischen Fachämter hat keine grundsätzlichen Probleme aufgezeigt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 13a BauGB liegen vor.

Gemäß § 12 BauGB hat die Gemeinde auf Antrag eines Grundstückseigentümers über die Einleitung des Planverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. In Chemnitz obliegt diese Aufgabe in Anwendung der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz dem Planungs-, Bau- und Umweltausschuss.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Räumlicher Geltungsbereich